Allgemeine Geschäftsbedingungen Frick Fenster

I.Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen der Firma Frick Fenster und ihren Kunden.
- 2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich und haben Vorrang.
- 3) Individuelle vertragliche Nebenabreden können getroffen werden. Sie bedürfen jedoch der Schriftform.

II. Widerrufsbelehrung

- 1) Sie haben das Recht, diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht zu laufen, bevor Sie diese Belehrung in Textform erhalten haben.
- 2) Folgen des Widerrufs: Im Falle eines Widerrufs müssen Sie uns alle Leistungen zurückgeben, die Sie bis zum Widerruf von uns erhalten haben. Dies schließt auch bereits erbrachte Planungsleistungen ein, für die im Falle eines Widerrufs gemäß § 650I Satz 1 BGB der ortsübliche Tarif berechnet wird.

III. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebote

- 1.1. Die Angebote von Firma Frick Fenster sind unverbindlich und freibleibend.
- 1.2. Die im Angebot genannten Preise sind für 6 Wochen ab Erstellung bindend. Die Erstellung eines Angebots verpflichtet nicht zur Lieferung und Montage.
- 1.3. Wenn das Angebot auf Kundenunterlagen basiert, sind diese nur verbindlich, wenn im Angebot darauf Bezug genommen wird.
- 1.4. Das Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen von Firma Frick Fenster bleibt bei der Firma Frick Fenster. Die Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 1.5. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertragsabschluss erfolgt auf der Grundlage telefonischer und fernschriftlicher Bestellungen durch die Kundschaft von Firma Frick Fenster.
- 2.2. Der Kunde ist verpflichtet, Firma Frick Fenster bei Vertragsabschluss ausdrücklich darüber zu informieren, wenn die Lieferung zu einem genau bestimmten Termin erfolgen soll.

3. Lieferzeiten

- 3.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Firma Frick Fenster.
- 3.2. Sie startet jedoch erst nach Klärung aller Einzelheiten der Auftragsbestätigung und technischer Fragen sowie nach Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit.

Vorbehalt der Selbstbelieferung:

- 3.3 Die Lieferverpflichtung von Firma Frick Fenster steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch die jeweiligen Zulieferer, insbesondere mit Vormaterial.
- 3.4 Dies gilt nicht, wenn die nicht rechtzeitige oder nicht richtige Selbstbelieferung durch Firma Frick Fenster verschuldet wurde.
- 3.5 In solchen Fällen ist Firma Frick Fenster verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren.
- 3.6 **Teillieferungen:** Die Lieferung kann in angemessenem Umfang in Teillieferungen erfolgen.

4. Haftung und Gewährleistung

- 4.1. Ausschluss von Haftung: Eine Haftung für unvorhersehbare Schäden und höhere Gewalt ist ausgeschlossen.
- 4.2. **Prüfungspflicht des Kunden:** Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu prüfen, insbesondere aufgrund besonderer Eigenschaften wie z. B. Glas. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung der Ware schriftlich gemeldet werden. Wenn diese Fristen überschritten werden, gilt die Ware als genehmigt, und sämtliche Ansprüche und Rechte aus der Haftung für Mängel erlöschen.
- 4.3. Beschränkung der Haftung bei Fremderzeugnissen: Wenn ein Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, kann Firma Frick Fenster ihre Haftung vorerst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und -rechte gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse beschränken. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden stehen jedoch wieder zur Verfügung, falls die Befriedigung aus dem abgetretenen Ansprüch oder Recht fehlschlägt oder aus anderen Gründen nicht durchgesetzt werden kann.
- 4.4. **Gewährleistungsdauer**: Die Gewährleistung beträgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 5 Jahre, auf alle Elektroteile, Verschleißteile und Lieferungen ohne Montage 2 Jahre.
- 4.5. **Weitergabe von Herstellergarantien:** Ansprüche aus einer über die Gewährleistung hinausgehenden Garantie des Herstellers werden an den Kunden weitergegeben. Wenn eine Garantie nur auf die Ersatzlieferung beschränkt ist, trägt der Kunde die Aus- und Einbaukosten.
- 4.6. Alle Bauteile müssen in regelmäßigen Abständen (mind. 1x jährlich) fachgerecht gewartet werden, ansonsten erlischt die Gewährleistung. Die Wartung übernehmen wir gerne im Rahmen eines separaten Wartungsvertrages.

5. Zahlungen

- 5.1. **Preisangaben:** Alle Preise in EUR verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich zu erhebenden Mehrwertsteuer. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Betriebsstätte, einschließlich Verladung im Werk, jedoch zuzüglich Transport- und Verpackungskosten.
- 5.2. **Preisänderungen:** Falls die Leistung aus Gründen, die Firma Frick Fenster nicht zu vertreten hat, erst nach Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluss erfolgt und eine Änderung der Preisermittlungsgrundlage stattgefunden hat, ist Firma Frick Fenster berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen. Dies ist möglich, wenn nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Gehalts-, Material-, Energie- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und Firma Frick Fenster diese Änderung nicht zu vertreten hat. Sollte eine Preiserhöhung 5 % übersteigen, hat der Kunde das Recht, sich innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen. Sukzessive Lieferungsverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 5.3. **Zahlungsfrist:** Zahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug, frei an die Zahlstelle von Firma Frick Fenster zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie Firma Frick Fenster bei ihrer Bank frei darüber verfügen kann.
- 5.4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen auf bereits erbrachte Leistungen:
- 5.5. Firma Frick Fenster ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag zu verlangen, es sei denn, es wurde schriftlich oder in Textform etwas Anderweitiges vereinhart
- 5.6. Bei Vorauszahlungen muss der Betrag vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt auf dem Konto von Firma Frick Fenster eingegangen sein.
- 5.7. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Frick Fenster.

IV.Schlussbestimmungen

- 1) Für alle Streitigkeiten ist unser Firmensitz in Müllheim als Gerichtsstand vereinbart.
- 2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.